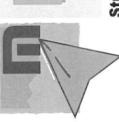
Erdaushubdeponie Buckenloch der Stadt Horb a.N

Benutzungsordnung

Auf der Erdaushubdeponie Buckenloch ist nur die Ablagerung von reinem Erdaushub und steinigem Material ohne wassergefährdenden Stoffen zugelassen.

- 1. Die Ablagerung von allen anderen Stoffen ist untersagt. Die Anlieferer übernehmen die Gewähr dafür, daß keine unzulässigen Abfallstoffe angefahren werden. Sie haften für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen ergeben.
- 2. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
- Das Befahren und Betreten der Erddeponie sowie der Zuund Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist der Zutritt verboten. Für Schäden, die infolge der Betriebsgefahr der Deponie entstehen, wird nicht gehaftet.
- 4. Der Anlieferer erkennt bei Zuwiderhandlungen gegen die Deponieordnung und die Weisungen des Deponiepersonals die damit verbundenen Kosten an.
- Bei Zuwiderhandlungen, der oben in Auszügen aufgeführten Deponieordnung kann ein Anlieferer auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

Betreiber der Deponie



Inh. Roland Wehle

Straßen-Garten-u. Landschaftsbau GmbH

72160 Horb a.N. Max-Eyth-Straße. 3 Tel.: 07486/45020 Fax.: 07451/552536

Annahme nur mit vollständig ausgefüllter Anliefererklärung!

Zu erhalten beim Betreiber der Deponie!

Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Abrechnungseinheiten!

4 - Achser3 - Achser2 - Achser5,0 cbmKleinfahrzeuge2,5 cbm

Gebühr 8,25 € / cbm



- Tief- und Straßenbau

- Natursteinmauern und Beläge
- Abbrucharbeiten
- Außenanlagen aus Betonpflaster und Asphalt
- Bagger- und Raupenarbeiten

Müller GmbH - Heckenrosenstr. 7 - 72160 Horb

Erdaushubdeponie Buckenloch

Rechnungsempfänger für die Gebühren:

Müller Straßen- Garten u. Landschaftsbau GmbH Heckenrosenstr. 7 72160 Horb-Altheim

Telefon 07486 / 45020 Telefax 07486 / 45021

E-Mail: info@strassenbau-wehle.de

Anlieferungserklärung

niermit bestätige ich/wir, dass die Fahrzeuge					
Achs LKW mit dem Kennzeichen					
für mich/uns tätig sind.					
Der Anlieferer versichert, dass der Erdaushub nicht verunreinigt ist. Für den Fall, dass der Erdaushub verunreinigt ist bzw. nicht verwertet werden kann, übernimmt der Anlieferer alle Kosten die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beseitigung des Materials anfallen.					
Sollte die Altheimer Str. durch den Anlieferer bzw. Transporteur verschmutzt werden, so ist der Verursacher für die Beseitigung der Verschmutzung zuständig.					
Der Anlieferer versichert mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie Buckenloch anerkennt.					
Die Anlieferungserklärung muss mind. 1 Tag vor der Anlieferung der Fa. Müller vorliegen.					
Ort, Datum					
Unterschrift des Bevollmächtigten in Druckbuchstaben					

Anlieferungserklärung für Bodenhaushub

		vorgangshummer	
1. A	bfallerze	uger (Bauherr)	
 Name	e, Vorname	/ Firma	
		nmer / Postfach-Nr.	
PLZ		Ort	
Ansp	rechpartner	(Name, Tel., E-Mail)	
2. T	ransport	eur	
	e, Vorname	/ Firma	
		nmer / Postfach-Nr.	
Strai	se, Hausnum	imer / Postiach-Nr.	
PLZ		Ort	
Anso		(Name, Tel., E-Mail)	
		zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubmateriales	
Der	Bodenaush	nub stammt aus dem Bauvorhaben	in:
Straf	 3e, Hausnun	nmer	
PLZ,			
und	fällt dabei i	n folgenden Mengen [t] unter folgendem Abfallschlüssel an:	
	Abfallschli	üssel Bezeichnung	Menge m ³
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
	20 02 02	Boden und Steine	
<u>Ver</u>	wertungs	prüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshil	fe DepV 2020)
		ng der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle k gsmaßnahme vorhanden ist.	keine zumutbare
	Hinweis:	Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtscrechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung poniebetreiber zur Vorlage bereithalten!	chaftlichkeitsbe- g durch den De-
	Geprüfte	Verwertungswege:	
	☐ Verfüll	lungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke 🔲 Recycling, Bodenbörs	sen
	□ Sonsti	ge und zwar:	

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:



Anlieferungserklärung für **Bodenhaushub**Vorgangsnummer:

		Volgangonannion						
	Das Bodenmaterial soll unmittelbar als De Wegebau eingesetzt und somit verwertet	ponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem werden.						
ı	Die Anlieferung erfolgt in einer Fuhre	Die Anlieferung erfolgt in mehreren Fuhren						
4.1	4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs							
[Der angelieferte Bodenaushub star	nmt <u>nicht</u> aus:						
	densbereichen, Altlastensanierungsmaßnahmen,	sporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Scha-						
	Gebieten mit geogen bedingt erhöhten							
9		minierten Überschwemmungsgebieten,						
 Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen auf bracht wurden), 								
	 Bodenbehandlungsanlagen, 							
	 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (
	 Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgungen Bernarbeite) 							
	 Speziellen Tiefbauma ßnahmen (Tunne Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerl 	elbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren ke und dergl.).						
und								
	Es liegen keine anderweitigen herk lastung des Bodenaushubs vor.	unftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbe-						
4.2 sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, wird folgende verant- wortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:								
	 Die beigefügte Unbedenklichkeitsb bestätigt, dass der angelieferte Bo entspricht. 	escheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft denaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen						
	<u>oder</u>							
	 Die beigefügten Analyseuntersuch stätigen, dass der angelieferte Boo spricht. 	ungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokollen be- lenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen ent-						
	<u>oder</u>							
	☐ Die beigefügte Entscheidung der A Bodenaushub abgelagert werden e	bfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte darf.						
2	zugehörige Anlagen:							
Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.								
Ort,	Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers	Ort, Datum, Unterschrift des Abfalltransporteurs						



Anlieferungserklärung für Bodenhaushub

Vorgangsnummer:						
5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:						
☐ Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.						
Bei Angaben zu 4.1:						
Die Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmateriales vorliegen.						
Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nicht zutreffend):						
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.						
<u>oder</u>						
Es liegen gültige Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokoll vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedin- gungen entspricht.						
<u>oder</u>						
Die Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über die zulässige Ablage- rungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.						
Allgemeine Anlieferkontrolle:						
Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Hinweise oder Verdachtsmomente, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der Bodenaushub darf abgelagert werden.						
<u>oder</u>						
Der Bodenaushub darf nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wird unverzüglich informiert.						
Grund der Zurückweisung:						
Ort, Datum Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie						
☐ Die Ablagerung/Einbau ist im Zeitraum vom bis erfolgt						
Ort, Datum Unterschrift des Deponieverantwortlichen						





Müller GmbH - Heckenrosenstr. 7 - 72160 Horb

- Tief- und Straßenbau
- Natursteinmauern und Beläge
- Abbrucharbeiten
- Außenanlagen aus Betonpflaster und Asphalt
- Bagger- und Raupenarbeiten

Müller Straßen- Garten u. Landschaftsbau GmbH Heckenrosenstr. 7 72160 Horb-Altheim

Telefon 07486 / 45020 Telefax 07486 / 45021

E-Mail: info@strassenbau-wehle.de

Benutzung der vorgesehenen Reifenreinigungsvorrichtungen auf dem Betriebsgelände der Erddeponie Buckenloch

Im Rahmen der Rekultivierung Erddeponie Buckenloch in Horb, wird eine Erddeponie zur Auffüllung der Grube betrieben. Zur Einhaltung der gesetzlichen bzw. genehmigungsrechtlichen Auflagen müssen mehrere Voraussetzungen zum Betrieb dieser Anlage erfüllt werden. Unter anderem ist die Vermeidung der Straßenverschmutzung ein äußerst wichtiger Bestandteil. Zu diesem Zweck sind mehrere Einrichtungen geschaffen, um diese zu vermeiden bzw. zu verringern. Im Wesentlichen ist dies eine Reifenreinigungsanlage (mechanisch) und eine mehr als 200 m lange Abrollstrecke innerhalb des Betriebsgeländes.

Das Deponie- bzw. Werkspersonal ist angehalten die Benutzung dieser Anlagen anzuordnen und zu überwachen. Letztendlich ist aber jeder Benutzer/Anlieferer der Anlage angehalten diese zur Verfügung gestellten Anlagen zu benutzen. Die rechtliche Situation (anbei Auszug) verpflichtet jeden Verkehrsteilnehmer zur "Sauberkeit und Ordnung".

Grundsätzlich gilt für jeden Benutzer/Anlieferer der Erddeponie Buckenloch, dass er

- den Anweisungen des Deponie- bzw. Werkspersonal Folge zu leisten hat,
- die zur Verfügung gestellten Anlagen Reifenreingungsanlage und Abrollstrecke zu benutzen hat,
- je nach Witterungsverhältnissen sind die entsprechenden Anlagen mehrmals zu benutzen um sicherzustellen, dass sein Fahrzeug nicht verschmutzt am Straßenverkehr teilnimmt.

Bei Zuwiderhandlung der Anweisungen unseres Deponie- bzw. Werkspersonal oder bei NICHT-Benutzung der vorgesehenen Anlagen werden wir die anfallenden Kosten für die Reinigung der Straße an Sie weiterberechnen.

Grundsätzlich ist der Fahrer für die Sauberkeit der Straße verantwortlich. Sollte er sich nicht daran halten, muss er die Kosten für die Straßenreinigung tragen.

Wir bitten um Ihre Mitarbeit!	
Datum/Unterschrift Fahrer der Anlieferung	

§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1) mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

Es kommen folgende Tatbestände in Betracht:

132100 Sie beschmutzten bzw. benetzten die Straße und schafften dadurch einen verkehrswidrigen Zustand, der den Verkehr gefährden bzw. erschweren konnte, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 121 BKat (B-1) 10,00

132106 Sie beseitigten nicht oder nicht rechtzeitig einen verkehrswidrigen Zustand, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 122 BKat (B-1) 10,00 132112 Sie machten einen verkehrswidrigen Zustand nicht ausreichend kenntlich, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 122 BKat (B-1) 10,00